

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	22=42 (1876)
Heft:	25
Rubrik:	Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir brauchen nicht weiter zu gehen, um zu zeigen, in welche Ungeheuerlichkeiten man gelangt. Die Besteuerung einer „Unwirtschaft“ ist schon genug von Anderen gegeißelt worden, wir wollen aufmerksam machen auf die Härte, einen Dispensirten, der nicht unter die Erleichterungsgründe Art. 2 fällt, zu besteuern, als wäre nicht schon das Factum seiner Untauglichkeit ein Unglück, als wäre dasselbe nicht in vielen Fällen auch finanziell weit drückender als wirklicher Dienst, sei es durch Hindernis im Erwerb, d. h. Wahl eines minder einträglichen Erwerbs, sei es durch Nöthigung zu Ausgaben zur Erhaltung der wenigen, bleibenden Gesundheit. Der in seiner Gesundheit zurückgesetzte hat nicht den Lebensgenuss, dessen sich der Gesunde erfreut, er ist dem Vaterlande nicht schuldig, was er nicht leisten kann, ein Ersatz an Geld ist gar nicht zu berechnen, und es kann also aus allen diesen Gründen nur eine solche Steuer gerecht sein, welche nicht weiter geht, als daß sie verhindert, daß Dispensation zur Speculation werde.

In diesem Sinne würden wir ein Gesetz empfehlen, welches in einigen Klassen, mit Auslassung der Ausländer, der im Ausland ansässigen Schweizer, und der unter Fr. 1000 Einnehmenden unter Aufrechterhaltung der Erleichterungen im Art. 2 die verschiedenen Vermögenskategorien steigend besteuern würde, ohne einen Maximalbetrag von Fr. 4—500 für sehr Reiche zu überschreiten. Dabei wäre die „Unwirtschaft“ wegzulassen, — denn was soll dies heutzutage heißen? — und das Einkommen nach seinem wirklichen Betrag und nicht nach einer unsinnigen Fiction zu berechnen.

Wir wenden uns daher mit vollem Bewußtsein an unsere Kameraden jeden Ranges mit dem Befehl:

„Ihr seid nicht minder frei in eurer Stimmabgabe als jeder andere Bürger — als solche habt Ihr zu stimmen nach Eurer Überzeugung!“

Wenn unser Wehrwesen Opfer verlangt, so mögen sie auf Alle vertheilt werden, je nach ihrem Vermögen. Die Untüchtigen aber sollen nicht zu allem anderen noch über die Grenzen einer vernünftigen Steuer hinaus ihre Zurücksetzung fühlen.

Zum Schlusse müssen wir noch einen Punkt berühren. Es sind bereits mehrere Bundesgesetze im Referendum untergegangen, die Tendenz zu weiteren Verwerfungen besteht, eine Unzufriedenheit im Allgemeinen und ins Besondere mit dem Thun und Lassen der Militärbehörden ist nicht zu läugnen — ob gegründet oder nicht, bleibe jetzt dahingestellt. Dies ist aber durchaus nicht der Standpunkt, von dem aus wir dieses Gesetz verwirfen werden und andere zu gleichem auffordern. Wir wollen hier ganz und gar keine Manifestation gegen unsere Armeeeinrichtungen ins Werk setzen — sondern unsere Opposition gilt hiermit diesem Gesetz und nur diesem. Wenn noch Anderes tadelnswert ist, so möge am gehörigen Ort davon die Rede sein.

Wir hoffen, der gesunde Sinn des Schweizervolkes werde am 9. Juli mit „Nein“ antworten,

nicht aus Gewohnheit, nicht aus Nebengründen und mit Hintergedanken, sondern aus den Gründen, welche sich im Geseze selbst in Masse finden.

— **

Eidgenossenschaft.

Protokoll über die Verhandlungen zur Munitions-Probe vom 30. April 1876, auf der Almend zu Thun.

Copie = Schreibe u.

Der Vorstand des bernischen Kantonalschützenvereins
an

Das hohe schweizerische Militärdepartement in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Unter Hinweisung auf die in jüngster Zeit in der Presse erschienenen mehrfachen Klagen Seitens schweizerischer Schützen über Unbrauchbarkeit der 1872er Munition und gestützt auf ein an uns gelangtes Gesuch einer am 10. vorletzen Monats in Bern stattgefundenen Abgeordnetenversammlung von 16 bernischen Schützengesellschaften, wodurch wir um unsere Verwendung beim hohen schweizerischen Militärdepartement für Untersuchung und eventuell Abhilfe der Übelstände angegangen worden sind, ersuchten wie es als angezeigt, uns zunächst um einige Aufschlüsse an die Direktion des Laboratoriums zu wenden, und alsdann im Einverständnis mit dieser eine öffentliche Munitions-Probe zu veranstalten. Gemäß der durch die Tagespresse ergangenen Einladung an die Schützenvereine fand diese Probe Sonntags den 30. April auf der Almend zu Thun unter der Leitung des Herrn Direktors des elbg. Laboratoriums statt, und zwar in Anwesenheit von Mitgliedern des Vorstandes des Kantonalschützenvereins, von Delegierten mehrerer Schützengesellschaften und einer Anzahl höherer Offiziere, die sich um die Sache interessirt. Über das Ergebnis dieser Probe werden Sie ohne Zweifel einen Bericht der Direktion des Laboratoriums erhalten.

In der darauf folgenden Sitzung wurde in Erwägung:

1. Daß die Munition mit eckigem Pulver (Fabrikationsdaten vom Juni 1871 bis und mit Mai 1872) anerkennbarn ihrem Zwecke nicht entspricht;
2. daß die Prüfung der Munition mit rundem Pulver vom Jahr 1872 ergeben hat
 - a) daß bei regelmäßig richtig konstruierten Gewehren verhältnismäßig wenig Hülsen platzen (2%);
 - b) daß dieselbe auf weitere Distanzen größere Streuung aufweist, als die Munition neuerer Daten;
 - c) daß jene Munition ganz gut auf kürzere Distanzen und größere Ziele, im Militärdienst und von Schützengesellschaften bei Übungen im Felde bis 300 Meter verwendet werden kann;
 - d) daß bei einem passenden Verbrauchssystem dem Zwecke des Schießens unbeschadet mit der ältern Munition in längstens 2 Jahren aufgeräumt sein wird;
3. daß, was von der 1872er Munition gesagt wird, auch von der 1873er Munition gilt,

beschllossen:

- Es sei beim Etat. eidgen. Militärdepartemente das Ansuchen zu stellen:
- I. Daß Munition mit eckigem Pulver nicht mehr verwendet und die davon ausgegebene ausgetauscht werde.
 - II. Daß zu Handen der Schützengesellschaften die Hälfte 1872er und 1873er Munition, die andere Hälfte aber von neuern Beständen abgegeben werde.
 - III. Daß ältere Munition auf Verlangen der Kantone oder von Schützengesellschaften zu den Selbstkosten à Fr. 4 per 1000 im elbg. Laboratorium neu gefertet werden können.

Wir beehren uns, Ihnen, hochgeachteter Herr Bundesrat, diese Beschlüsse hiermit zur Kenntnis zu bringen und im Interesse des Schützenwesens zur beförderlichen Berücksichtigung zu empfehlen.

Eine Copie des Verhandlungsprotokolles wird demnächst nachfolgen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, hochgeachteter Herr Bundesrath, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern!

Thun, 3. Mai 1876.

Namens des Vorstandes
des bernischen Kantonsschützenvereins und
der Delegiertenversammlung vom 30. April 1876,

Der Präsident: G. Syro.

Der Sekretär: J. Wirth.

Ergebnis der Munitions-Probe.

Waffe: Serie 1—4 Ordonnanz-Repetiergewehr Nr. 110,427. Kaliber 10,4 mm. Randgesetz 1,95 mm. tief. Serie 5 und 6 Ordonnanz-Repetiergewehr Nr. 35. Kaliber 10,45 mm. Randgesetz 2 mm. tief. Witterung: bewölkt. Wind: abwechselnd NW. und WSW, zeitweise ziemlich stark. Barometer: 707,1. Thermometer: 15,1. Hygrometer: 55. Art des Schießens: vom Bod. Scheibe: Quadrat 360 cm. Distanz: Serie 1—5 300 Meter und 6 400 Meter. Schußzahl: per Serie 30. Schütze: J. Brechbühl, Scharfschützenfeldwebel.

Serie.	Munition.		Trefferr.	Streuung.	Lang- Kreis- Ver-	Bemerkungen.
	Fabrikationsdaten.	Herkunft.				
1.	21. 4. 1876.	Laboratorium.	30	15 cm.	—	zieml. stark. Wind schwach.
2.	27. 12. 1872.	Gebshüngesellschaft Bern.	30	28 cm.	1 1 klein. schwach.	„ stärker.
3.	27. 12. 1872. 10 Stück	Gebshüngesellschaft Burg.	30	24 cm.	1 — schwach.	„ stärker.
	28. 12. 1872. 20 Stück	b vor.	30	33 cm.	9 1 schwach.	Wind heftiger
4.	26. 12. 1872.	Gebshüngesellschaft Holligen.	30	21 cm.	— — zieml. stark.	und unregelmässiger.
5.	21. 4. 1876.	Laboratorium.	30	38 cm.	3 — schwach.	„ mässiger.
6.	27. 12. 1872.	Landwehrschützen ges. Bern.	30			

Bern, den 20. Mai 1876.

Das schweizerische Militärdepartement
an
den Vorstand des bernischen Kantonsschützenvereins,
Herrn Major Syro, in Thun.

Mit Zuschrift vom 3. dieß machen Sie uns Mittheilung von den am 30. v. Mis. in Thun abgehaltenen Proben mit Geschwurmunition älterer Jahrgänge und stellen darauf gestellt das Ansuchen:

- 1) Daß Munition mit edigem Pulver nicht mehr verwendet und die bereits abgegebene umgetauscht werde;
- 2) daß zu Händen der Schützengesellschaften die Hälfte 1872er und 1873er Munition, die andere Hälfte aber von neuen Beständen abgegeben werde;
- 3) daß ältere Munition auf Verlangen der Kantone oder von Schützengesellschaften zu den Selbstkosten (Fr. 4 vom 1000) im elbigen Laboratorium neu gefertet werden können.

Bezüglich des ersten Begehrens hat das Departement bereits

vor einiger Zeit die nöthigen Weisungen ertheilt, daß keine Patronen mit edigem Pulver mehr an die Schützengesellschaften verabfolgt werden, so das dasselbe seine Erledigung gefunden hat.

Die beiden andern Fragen wurden dem Bundesrathe zum Entscheide vorgelegt und es hat derselbe in seiner Sitzung vom 17. dieß das Militärdepartement ermächtigt:

- a. an Pulververäußerer je die eine Hälfte der bestellten Munition aus den Beständen von 1872 bezlebungswise 1873, die andere Hälfte aus den Beständen von 1874 abgeben zu lassen;
- b. das Neufetten der Munition im elbigen Laboratorium auf Verlangen von Schützengesellschaften zum Kostenpreise von Fr. 4 vom 1000 — Frachtkosten ausgeschlossen — zu bewilligen.

Wir beeilen uns, Ihnen hievon Kenntniß zu geben, im Ubrigen den Anlaß benützend, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher des elbigen Militärdepartements:
Scherer.

Annals.

Preußen. (Artilleristisches.) Es dürfte Sie entschieden interessiren, daß unser Artillerie-Etablissement Spandau soeben zwei Stahlbronze-Geschüze fertig gestellt hat, um damit eingehende Versuche gegenüber dem Gußstahl vorzunehmen.

Schon seit längerer Zeit verfolgte man in unseren artilleristischen Kreisen mit gespanntem Interesse die Versuche und Leistungen der Uchatius'schen Stahlbronze-Geschüze, und bald nach dem Eintreffen des Berichtes über den militärischen Theil ihrer großen Ausstellung von 1874 begann in Spandau der Guß von Bronce in Coquillen statt des Lehnsformgußes, und ließte auch bei uns den Beweis, daß derselbe eine consistentere Bronce erzielt, die sich annähernd im Verhalten dem Gußstahl nähert, ohne dessen Nachhelle des unberechenbaren Springens und der völligen Entwertung im Falle der completen Schießunbrauchbarkeit eines Rohres zu haben.

Auch bei uns wurde eine zinnreichere und daher härtere Bronce zum Guß benutzt, der Guß über einen elsernen Kern bewirkt und die Stahlbolzen durch die Seele getrieben, welcher Vorgang dem zunächstliegenden Bronzemetal derselben eine erhöhte Überstandsfähigkeit und Härte verleiht. Es läßt sich annehmen, daß wenn die Spandauer Versuche auf die Dauer befriedigen, sämtliche neuen Broncerohre auch bei uns aus Stahlbronze gefertigt werden, und daß letztere nicht mit einem Male, aber allmälig an die Stelle des Gußstahles zu treten bestimmt sein wird.

Allein auch in anderer Hinsicht nimmt man bei uns von Ihren Versuchen und Neuconstruktion auf artilleristischem Gebiete leb-

haftest Notiz. Die Aufbewahrung unserer Pulvermagazine in vorräthe ist trotz aller dabei aufgewandten Sorgfalt bisher infofern immer mangelhaft geblieben, als es nie gelungen ist, die Einflüsse der Nässe ic. gänzlich abzuhalten. Man hatte sich bei uns in Preußen schon seit lange darauf beschränkt, zur Conservirung des Pulvers nichts weiter zu thun, als die Magazine bei guter trockener Witterung zu lüften, und die in Fässern aufbewahrten Pulvervorräthe im Sommer zu sonnen, und von Zeit zu Zeit umzuschütteln. Unter unseren klimatischen Verhältnissen hatte sich dieser Modus namentlich bei allen Kornpulversorten bewährt, während er jedoch bei anderen in der Artillerie zur Verwendung gelangenden Formen des Schießpulvers mehr oder weniger bedeutende Mängel zeigte, die nur in Folge des Umstandes, daß unsere Friedens-Pulvermagazine im Allgemeinen vortrefflich sind, keinen besonders nennenswerten Schaden zu verursachen vermochten. Nichts desto weniger war die vollkommen zweckmäßige Aufbewahrung auch für unsere Munitionsdepots-Verwaltungen noch immer ein zu lösendes Problem, und es war daher von hervorragendem Interesse zu verfolgen, was in dieser Richtung speziell im österreichischen Heere geschah.

Die vortheilhaftesten Resultate, welche in dieser Hinsicht ihre neuerdings eingeführten kupfernen Kisten, sowie die neue und verbesserte Pulvermagazin-Construktion des L. L. Hauptmannes Graen Geldern erzielt haben, treiben daher bei uns zu dem Entschluße hin, sich ähnlicher Vorrichtungen und zwar der ersten bald, der letzteren ihrer größeren Rostspieligkeit halber im Laufe der Zeit zu bedienen.

(Vedette.)